

voestalpine Einkaufsbedingungen für Rahmenaufträge

Ausgabe April 2014

Nachfolgende Bedingungen ergänzen die voestalpine Einkaufsbedingungen für Produkte und Leistungen.

Der Auftragnehmer erkennt die nachfolgenden Bedingungen sowie den Verhaltenskodex für voestalpine Geschäftspartner (nachlesbar unter <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance/>) an und verpflichtet sich zur Einhaltung.

Der gegenständliche Rahmenauftrag (Kontrakt) dient zur Deckung des Bedarfes an definierten Produkten bzw. Leistungen innerhalb der festgelegten Periode.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, seinen Bedarf kontinuierlich oder ausschließlich bei einem Auftragnehmer zu decken bzw. eine bestimmte Auftragssumme, Gesamtleistung oder Gesamtmenge abzunehmen.

Die vereinbarte Auftragssumme darf keinesfalls überschritten werden. Um das zu verhindern, ist der Auftragnehmer bei Erreichen eines Erfüllungsgrades von ca. 80 % verpflichtet mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers, zwecks eventueller Erhöhung des Gesamtauftragswertes, in Verbindung zutreten.

Wird die Auftragsmenge aus betrieblichen Gründen nicht erreicht, kann der Auftrag für die Abnahme der noch offenen Restmenge nach Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über einen vereinbarten Zeitraum zu gleichen Konditionen verlängert werden.

Wird die Auftragsmenge aus betrieblichen Gründen überschritten, kann der Auftrag nach Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer um den zusätzlichen Bedarf zu gleichen Konditionen für die restliche Vertragslaufzeit erweitert werden

Abrufbestellungen mit Angabe der durchzuführenden Teil-Lieferungen/-Leistungen sowie der erforderlichen und strikt einzuhaltenden Lieferfristen werden dem Auftragnehmer direkt von den Bedarfsträgern der jeweiligen Werksstandorte des Auftraggebers übermittelt.

Änderungen oder Storni einzelner Werksabrufe bzw. Positionen behält sich der Auftraggeber vor. Der Auftragnehmer berechnet hierfür keine Kosten.

Es dürfen nur die im Rahmenauftrag spezifizierten Produkte geliefert bzw. Leistungen erbracht werden. Andere Produkte oder Leistungen betreffende Abrufe sind als gegenstandslos zu betrachten. Für Lieferungen und Leistungen aufgrund solcher Abrufe werden keine Zahlungen geleistet.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber Meistbegünstigung zu d.h., dass die einen anderen Unternehmen eingeräumten günstigeren Bedingungen automatisch ab gleichem Zeitpunkt auch für den Auftraggeber gelten. Der Auftragnehmer wird diese sofort nach Eintreten dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftragnehmer bestätigt weiters, dass die endverhandelten Preise äußerst reduzierte Bestpreise sind. Preisreduktionen nach Marktgegebenheiten werden an alle Konzerngesellschaften der voestalpine AG automatisch weitergegeben.

Sollte gegen diese Zusicherung verstoßen werden, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, jederzeit aus dem Vertrag auszusteigen.

Preis- und Konditionsänderungen sind nur einvernehmlich mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers möglich und werden von diesem als Auftragsänderung verbrieft.

In den Versandpapieren und Fakturen müssen Abrufbestellnummer, Lieferdatum und Lieferscheinnummer, sowie die genaue Bezeichnung und der Umfang der Lieferung bzw. Leistung angegeben sein.

Rechnungen mit unvollständigen Angaben werden retourniert. In diesem Fall würde die Zahlungsfrist ab Erhalt der berichtigten Fakturen neu beginnen.

Die Annahme des Rahmenauftrages und der jeweiligen Abrufbestellung wird durch den Auftragnehmer in Form einer rechtsgültig gefertigten und per Fax oder E-Mail retournierten Bestellung bestätigt.

Allenfalls korrespondierende Rahmenaufträge (u.a. Jahresaufträge aus dem Vorjahr) sind hiermit außer Kraft gesetzt.